

Bezugspreis: Inland: Jährl. 9 Fr., 1/2jährl. 4.50 Fr., 1/4jährl. 2.50 Fr. ...

Anzeigenpreis: Inland: Die einpaltige Colonnezeile 15 Rappen. ...

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Vaduz

Abonnements nehmen entgegen im Inland: Die Zeitungsboten und die Redaktion in Vaduz (Postfach); in der Schweiz und im übrigen Auslande: Die Buchdruckerei A. G. ...

Verfassungs-Entwurf des Fürstentums Liechtenstein

(Fortsetzung.)

Vom Landesausschusse.

Art. 53. Solange der Landtag nicht versammelt ist, besteht als sein Stellvertreter ein Ausschuss für diejenige Geschäfte, die der Mitwirkung bedürfen.

Durch den Vorstand des Landesausschusses dürfen die Bestimmungen betreffend die Einberufung des Landtages nicht umgangen werden.

Art. 54. Der Landesausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei mit relativem Mehr gewählten Landtagsmitgliedern, von denen das eine der obere Landschaft und das andere dem Unterlande angehören hat.

In Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident in dessen Vertretungen ein und die beiden Ausschussmitglieder werden in einem solchen Falle ebenfalls durch Stellvertreter ersetzt.

Die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter werden von sämtlichen Abgeordneten aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahlen finden am Schlusse der ersten Tagung eines jeden Jahres für die Dauer des laufenden Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 55. Bei Auflösung eines jeden Landtages muss, jeferne der Ausschuss nicht schon gewählt ist, ein solcher gewählt werden.

Zu dieser Wahl muss die Versammlung jedesmal vorher nach der Auflösung schreiben. Sollten außerordentliche Umstände es ihm unmöglich machen, diese Wahlung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter die Geschäfte zu führen.

Art. 56. Der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet:

- a) darauf zu achten, dass die Verfassung aufrecht erhalten, die Landtagsbedingungen vollzogen und der Landtag bei vorausgegangener Auflösung oder Vertagung rechtzeitig wieder einberufen werde; b) die Landeskassenrechnung zu prüfen und die gedruckte Rechnung nebst Bericht zur Behandlung und Beschlussfassung an den Landtag zu legen; c) die auf die Landeskasse unter Bezug auf einen vorausgegangenen Landtagsbeschluss anzustellenden Schuld- und Hypothekensverreibungen mit zu unterzeichnen; d) die vom Landtag erhaltenen speziellen Aufträge zur Vorbereitung künftiger Landtagsverhandlungen in die Hände zu nehmen; e) in dringenden Fällen Anzeige an den Landesfürsten zu erstatten und bei Verletzung und Verletzung verfassungsmässiger Rechte, Vorschriften, Verordnungen u. P. f. d. zu erheben.

Landtage für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 57. Der Ausschuss hat sich zur Verfolgung der ihm obliegenden Geschäfte alljährlich nach Ermessen des Präsidenten am Tage der Regierung zu versammeln.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist dessen Vollständigkeit und das absolute Mehr erforderlich.

Art. 58. Die Beschlüsse des Ausschusses hören mit der Eröffnung des nächsten Landtages auf und werden nach einer bloßen Verlesung der Verhandlung wieder forciert.

Die Mitglieder des Ausschusses begeben sich ihre Sitzungen die namentlichen Daaelder wie die Landtagsabgeordneten.

VI. Hauptstück.

Von den Behörden.

a) Die Regierung. Art. 59. Die Staatsanwaltschaft wird gemäss den Bestimmungen dieser Verfassung durch die Regierung ausgesüdt, die dem Landesfürsten und dem Landtag verantwortlich ist.

Art. 60. Die Regierung besteht aus dem Landammann als Vorsitzenden, zwei Regierungsräten und dem Landrath.

Einer der beiden Regierungsräte wird vom Regierungskollegium als Stellvertreter des Landammanns bestimmt, für die beiden Regierungsräte zwei Stellvertreter zu wählen.

Der Landammann wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt, die beiden Regierungsräte und ihre Stellvertreter werden vom Landtag aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums gewählt.

Alle Regierungsmitglieder sind aus Landesbürgern zu bestehen; sie sind Regierungsämter; und kein Stellvertreter ist zudem von der wahlfähigen Bevölkerung des Oberlandes bzw. des Unterlandes mit absolutem Mehr in gleicher Abstimmung zu wählen.

Art. 61. Die regemässige Amtsdauer der Regierung läuft, in der des Landtages und beträgt vier Jahre.

Der neu gewählte Landtag hat jedesmal in seiner ersten Sitzung dem Landesfürsten den Vorschlag zur Bestätigung, bzw. Wiederbestätigung des Landammanns unterbreiten zu lassen und die Wahl, bzw. Wiederwahl der Regierungsräte vorzunehmen.

Art. 62. Es wird parlamentarisch regiert und es hat dabei ein Regierungskollegium von seiner Stelle zurückzutreten, wenn es das Vertrauen der Volksvertretung nicht mehr besitzt.

Bei einem solchen Rücktritt hat die abtretende Regierung solange weiter zu amtieren, als die neue bestellt ist.

Art. 63. Alle wichtigeren Regierungsgeschäfte, insbesondere auch die Verwaltungsentscheidungen sind kollektial zu beraten und zu beschliessen.

Die Regierung hat nach Vertri des Landammanns, mindestens aber wöchentlich einmal Sitzungen zu halten und sie hat überhaupt auf

möglichste Beschleunigung der Geschäftsführung zu dringen.

Zu gültiger Verhandlung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern und zu allen Beschlüssen die Mehrheit erforderlich.

Der Landrath führt in den Noterzwingungen das Protokoll.

Art. 64. Im Falle der Verhinderung des Landammanns, seiner Abwesenheit oder wenn er wegen Verbandsrats und anderer durch das Gesetz bestimmter Gründe in Ausstand treten muss, hat sein Stellvertreter zu amtieren.

Die gleiche Bestimmung findet auf die Regierungsräte entsprechende Anwendung.

Art. 65. Der Landammann, bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Regierung.

Er unterzeichnet die von der Regierung ausgearbeiteten Aktenstücke, vertritt allerdings Rechtsgeschäfte zur Vorbereitung unter der Regierung, und vertritt die ausstehenden Angelegenheiten, welche an sich minderrichtig sind oder doch verbessernder Natur sind, wie die Abklärung von Verträgen, Einholung von Verträgen u. d. unter Vorbehalt der endgültigen Bestimmungen durch das Regierungskollegium.

Der Landammann, bzw. sein Stellvertreter soll über den Geschäftsbereich der anderen herrschenden Verhältnisse zu unterrichten und, fern von wichtigen Angelegenheiten dem Landesfürsten direkt und unmittelbar Bericht zu halten und zu berichten.

Art. 66. Die Regierung hat alle Gelege und rechtlich zulässig den Anträgen des Landesfürsten oder Landtages zu vollziehen.

Vorwiegend jeder Art dürfen im Rahmen der Gelege nur vom Regierungskollegium erlassen werden und sie dürfen Nachträge zum Vollzuge eines Gesetzes andere oder neue Bestimmungen zur Handhabung enthalten.

Die gesamte Landesverwaltung überhaupt, wie das freie Erwerben aller Verwaltungsbehörden hat sich unter den Zeichen der Verfassung und Gesetz zu bewegen und es dürfen die Verwaltungsbehörden insbesondere niemals einer persönlichen Bestimmung gegenüber handeln und in der Freiheit der Praxis und deren Eigentum nur unwesentlich einwirken, als die Gelege dieses zulassen.

Art. 67. Die Regierung vertritt die gesamte Landesverwaltung direkt oder durch untergeordnete Behörden.

Sie ist die oberste Verwaltungs- und Vollzugsbehörde und in ihren Wirkungskreis fällt insbesondere:

a) Die Aufsicht und Leitung über alle untergeordneten Behörden, Beamten und Angestellten nach Vertri der Gelege mit Ausnahme der P. f. d. und Gerichtsinstanzen;

b) Die Aufsicht über die neu ernannten Beamten und Angestellten beider, erst vor Urteils und über das Disziplinarrecht über die unterstellten Beamten und Angestellten aus;

c) Die Aufsicht über die Verwaltung des für das Regierungskollegium und die übrigen Behörden nötigen Denervendials;

d) Die Aufsicht über die Gefängnisse und sorgt für die richtige Verpflegung u. Aufsicht über die Strafstrafe;

e) Die Aufsicht über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Gebäude;

f) Die Aufsicht über den regelmässigen und ununterbrochenen Geschäftsbetrieb des Landgerichtes und ist verpflichtet, wahrgenommene Vertriebswidrigkeiten oder einlaufende Vertriebsverträge unverzüglich dem Verwaltungsgericht zur Anzeige zu bringen;

g) Sie hat alljährlich über ihre Amtstätigkeit einen Amtsbericht zu erstatten.

Die Regierung kann einzelne Geschäfte (z. B. Landwirtschaft) unter Vorbehalt ihrer Verantwortung zur Behandlung an ein Regierungskollegium übertragen; Entscheide gehen aber immer vom Regierungskollegium aus.

Art. 68. Die Regierung entwirft Vorschläge zu Gesetzen und bequachtet jene, die ihr vom Landtag überwiesen werden.

Sie gibt dem Landtag im Frühling genaue Nachrichten über Einnahmen und Ausgaben des Landes im abgelaufenen Verwaltungsjahre und legt ihm jeweils im Herbst einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben im nächsten Verwaltungsjahre vor.

Die Regierung darf über unvorhergesehene im Voranschlag nicht aufgenommene dringende Ausgaben verfügen, unter Vorbehalt der Verantwortung; sie hat über die Verwendung dieser Ausgaben in der nächsten Landtagssitzung und deren entsprechende Verwendung zu berichten und Genehmigung einzufolgen.

Erpässe in einzelnen Ertragspositionen dürfen nie zur Deckung des Mehraufwandes in anderen Positionen verwendet werden.

Art. 69. Die Gesetzgebung reagiert im übrigen auf Grund der Verfassung die Kompetenzen der Regierung, des Landammanns und seines Stellvertreters, der einzelnen Regierungsräte und ihrer Stellvertreter, trifft die näheren Bestimmungen über Ausstand, die Geschäftsbehandlung und das Verfahren und über das Gesetz, bzw. die Entscheidungen.

b) Die Verwaltungsbeschwerden.

Art. 70. Die Verwaltungsbeschwerdeninstanz hat ihren Sitz in Vaduz.

Sie besteht aus einem von der Regierung bestimmten rechtskundigen Verwaltungswissenschaftler und zwei vom Landtag aus der wahlfähigen Bevölkerung gewählten Notarrichtern nebst zwei Stellvertretern.

Feuilleton. Die Märchenprinzessin. Original-Roman von M. Hohenhausen. (Nachdruck verboten.) 'Allo ja! Wissen Sie denn, ahnen Sie, wieviel Glück Sie mir damit geben?' 'Allein mit dieser Zwänge?' 'Ja! Wenn auch noch ein Wunsch sich vordrängen will!' 'Sie lachte. 'Noch einer?' 'Ja! Das die Wiederholung eines so schönen Tages nicht nur dem Reiz der Landschaft, dem Zauber des Frühlingstages allein gilt, sondern auch ein wenig mir selbst.'

schwach zu werden und auch seine letzte Kräfte noch beantworten zu müssen. 'Über Krieg von Vöheim hatte in dem Ton ihrer Stimme die Antwort doch schon geübt. 'Mit leuchtenden Augen schaute er ihr nach. 'Er dachte hoffentlich! Und er würde ihre Liebe auch gewinnen. 'Er glaubte daran. Und am nächsten Sonnabend schon mußte sie antworten. 'Er lächelte sich so reich. 'Da kam es ihm erst wieder in den Sinn: 'Er würde ja noch immer nicht, wer sie war. 'Das hatte er ganz vergessen zu fragen. 'Von Liebe hatte er geträumt, Liebe glaubte er schon erfüllt, und dabei mußte er nicht einmal ihren Namen. 'Er hatte auch den richtigen nicht genannt. 'Aber was lag an den Namen! 'Sie verstanden sich! Und die Hoffnung hatte sie ihm gegeben. 'Der Sonnabend aber würde ja bald kommen und die Antwort bringen auf weitere Fragen. 'Direktor Karl Nonnefeld lag an seinem Schreibtisch. 'Er lehnte sich in den Stuhl und starrte auf das Papier, das vor ihm lag.

Er hatte den Inhalt schon wiederholt gelesen, denn die betreffende Nachricht trug er schon seit ein paar Wochen mit sich herum. 'Aber jetzt war die zweite Nachricht gekommen, die eine Folge jener ersten war. 'Und diese beiden Mitteilungen mußten es sein, die seine Tränen furchten und seine Brauen so dicht zusammenhoben, daß sie fast eine Linie zu bilden schienen. 'Das gelblich-braune Gesicht Nonnefelds mit den vorstehenden Backenknochen war von ungezählten Runzeln durchwacht; seine graugrünen Augen zeigten ein unheimliches Klackern, die zusammengekniffenen Lippen ließen auf Verichlagenheit schließen. 'Das braune Haar war leicht ergraut, seine Gestalt aber verriet trotz der mehr als fünfzig Jahre noch eine jugendliche Behendigkeit. 'Seine Hand griff nochmals nach der letzten Nachricht. 'Das Papier wurde dabei zusammengeknüllt; dann wart er es wieder auf den Schreibtisch, indem er halblaut murrte: 'Was kann das Papier dafür! 'Schließlich habe ich schon Gefährlicheres erlidigt. 'Direktor Nonnefeld ist nicht der Mann vieler Bedenken.'

